

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (82)810

Vol. 1982/0247

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

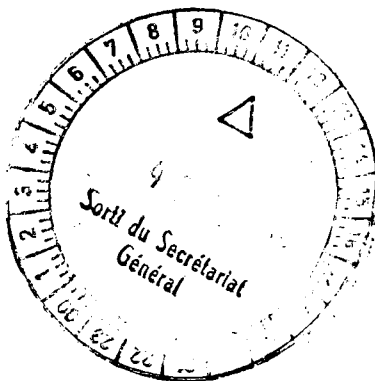
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(82) 810 endg.

Brüssel, den 2. Dezember 1982

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Verlängerung der in Artikel 73 Absatz 1 der
Beitrittsakte vorgesehenen Frist

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(82) 810 endg.

BEGRÜNDUNG

Artikel 73 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Griechenlands sieht eine Übergangsfrist vor, während der die Kommission Übergangsmassnahmen erlassen kann, falls sie erforderlich sind, um den Übergang von der in Griechenland bestehenden Regelung zu der, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation ergibt, zu erleichtern, insbesondere falls die Anwendung der neuen Regelung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt für einige Erzeugnisse auf erhebliche Schwierigkeiten stösst.

Diese Massnahmen können während eines am 31. Dezember 1982 ablaufenden Zeitraums getroffen werden, wobei ihre Anwendung auf dieses Datum ^{bequem} ~~beschränkt~~ ist.

Während dieses Zeitraums hat die Kommission in zahlreichen Sektoren, nämlich für Wein, Olivenöl, Tabak, Rindfleisch, Saatgut, Milch, Getreide und Zucker die erforderlichen Massnahmen erlassen.

Trotz der Annahme dieser Massnahmen bestehen weiterhin in einigen Sektoren (z.B. Wein, Olivenöl, Getreide) Anpassungsschwierigkeiten, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht überwunden werden können.

Artikel 73 Absatz 2 sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einstimmig die Verlängerung des am 31. Dezember 1982 ablaufenden Zeitraums bestimmen kann.

Dies wird folglich mit diesem Vorschlag bezweckt.

zur Verlängerung der in Artikel 73 Absatz 1 der Beitrittsakte
vorgesehenen Frist

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

Gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands vom Jahr 1979, insbesondere auf Artikel 73 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 73 Absatz 1 der Beitrittsakte ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1982 vorgesehen, um den für Griechenland bestehenden Schwierigkeiten bei der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation Rechnung zu tragen.

Diese Schwierigkeiten lassen sich für einige Marktbereiche nicht in der gegebenen Frist lösen; es empfiehlt sich deshalb, von der in der Beitrittsakte vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch zu machen. Dabei dürfte eine Verlängerung um ein Jahr angemessen sein -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 73 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Griechenlands vorgesehene Frist wird bis zum 31. Dezember 1983 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident